Hilfe für verwundete und kranke Militärpersonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1952)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II.- HILFE FÜR VERWUNDETE UND KRANKE MILITÄRPERSONEN

SANITÄTSPERSONAL

Das IKRK hat sich weiter mit den Kategorien des Sanitätspersonals beschäftigt, die im Falle eines Krieges dem Sanitätsdienst der Land-, See- und Luftstreitkräfte ihren Beistand leihen.

Auf Anregung des Schweizerischen Roten Kreuzes hat das IKRK bekanntlich bei allen Signatarstaaten der Genfer Abkommen eine Erhebung über die Rechtsstellung und den Aufgabenkreis der verschiedenen Kategorien des Krankenpflegepersonals in Kriegszeiten durchgeführt. Auf die Fragebogen, welche an die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und an die Leiter der Sanitätsdienste der verschiedenen Heeresverwaltungen verteilt wurden, sind aus 47 Ländern insgesamt 65 Antworten eingegangen. Die Auskünfte, die sie enthielten, wurden bearbeitet und zusammengefasst zu einem allgemein gehaltenen Bericht mit dem Titel: "Ausbildung, Aufgabenbereich, Rechtsstellung und Anstellungsbedingungen des mit der Behandlung der verwundeten und kranken Militärpersonen betrauten Sanitätspersonals". Die von den Mitgliedern des Ausschusses für Hygiene, Sanitätspersonal und Sozialfürsorge einstimmig gebilligten Schlussfolgerungen dieses Berichtes wurden später auch von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz gutgeheissen (1). Der Wunsch des IKRK geht dahin, dass bei gleichwertiger beruflicher Ausbildung dem Sanitätspersonal in den verschiedenen Ländern die gleiche Rechtsstellung zuerkannt werde, wodurch die Zusammenarbeit der Sanitäter auf internationalem Plan wesentlich erleichtert würde. Die Frage soll auf Vorschlag des IKRK von der Internationalen Sammelstelle für militärärztliches Schrifttum weiter geprüft werden.

Ferner hat auf Wunsch verschiedener nationaler Rotkreuz-Gesellschaften von Ländern, die das IV. Genfer Abkommen ratifiziert haben, das IKRK es unternommen, die auf den Schutz der Zivilspitäler und ihres Personals in Kriegszeiten bezüglichen Bestimmungen dieses Abkommens in leicht zugänglicher Form zusammenzufassen.

---

(1) Dritter Teil, Kap. I, S. 58, und Kap. II, S. 61.

INVALIDENHILFE

Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der Invaliden hat im Verlauf des Jahres 1952 ständig zugenommen. Das angestrebte Ziel bestand darin, den Kriegsinvaliden, denen durch die zuständigen Einrichtungen ihres Landes nicht geholfen werden kann, die Mittel zu bieten, zu einer möglichst normalen Existenz im Erwerbsleben zurückzukehren.

Zu diesem Zweck hat das IKRK sich in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften bemüht, den unbemittelten Invaliden entweder die an Ort und Stelle nicht aufzutreibenden Heilmittel oder Prothesen, Apparate und sonstige Behelfe zu verschaffen, die ihnen die Wiederaufnahme der Arbeit erleichtern. So hat das IKRK in 15 Ländern Europas, Asiens, Afrikas und Australiens eine Tätigkeit entfaltet, umfassend :

a) aktive Hilfsmassnahmen sowohl kollektiver wie individueller Art;

b) mittelbaren Beistand durch Erteilung von Auskünften.

Was die kollektiven Hilfsmassnahmen (1) betrifft, so hat das IKRK 617 Braille-Uhren und 20 Uhren mit Schlagwerk ausgegeben, die unter Kriegsblinde in Deutschland, Österreich, Frankreich und Polen verteilt wurden. Es hat in Australien von dem Roten Kreuz dieses Landes angeschaffte Braille-Uhren den Empfängern übermittelt und ausserdem noch ausgegeben: in Österreich und Finnland 8 Schreibmaschinen und 3 Tandems für Blinde, sowie einen Krankenwagen .. für einen Invaliden, der beide Beine verloren hatte; in Jordanien und in Griechenland 41 Prothesen und orthopädische Apparate; in Bulgarien 75 Decken für tuberkulöse Invalide der Pflegestätte von Zarew Brod; endlich hat es im Einvernehmen mit dem jugoslawischen Roten Kreuz den jugoslawischen Anstalten für Umschulung von Kriegsinvaliden verschiedene in England gekaufte Spezialapparate gestiftet.

Die Anträge auf individuelle Hilfsmassnahmen führten zur Prüfung von 1081 neuen Fällen, die sich verteilten auf 16 Nationen. In 361 Fällen konnte das IKRK direkt etwas ausrichten, während in anderen die örtlichen Fürsorgeeinrichtungen eingriffen.

---

(1) Zum Teil wurden diese Gaben bestritten aus einem australischen Vermächtnis zugunsten der finnischen und der polnischen Kriegsinvaliden.

Die unter beiden Titeln - kollektive und individuelle Hilfsmassnahmen - für Kriegsinvalide aufgewendeten Mittel beliefen sich im Berichtsjahr auf insgesamt 94.110 s.frs.

Dank seinen Fürsprachen und Erhebungen endlich hat das IKRK bei den Behörden verschiedener Länder Erleichterungen für seine Hilfstätigkeit zugunsten der Invaliden durchgesetzt, hauptsächlich für die Ubertragung von Zahlungsmitteln und in Form vom Zollbefreiung.

*

* *